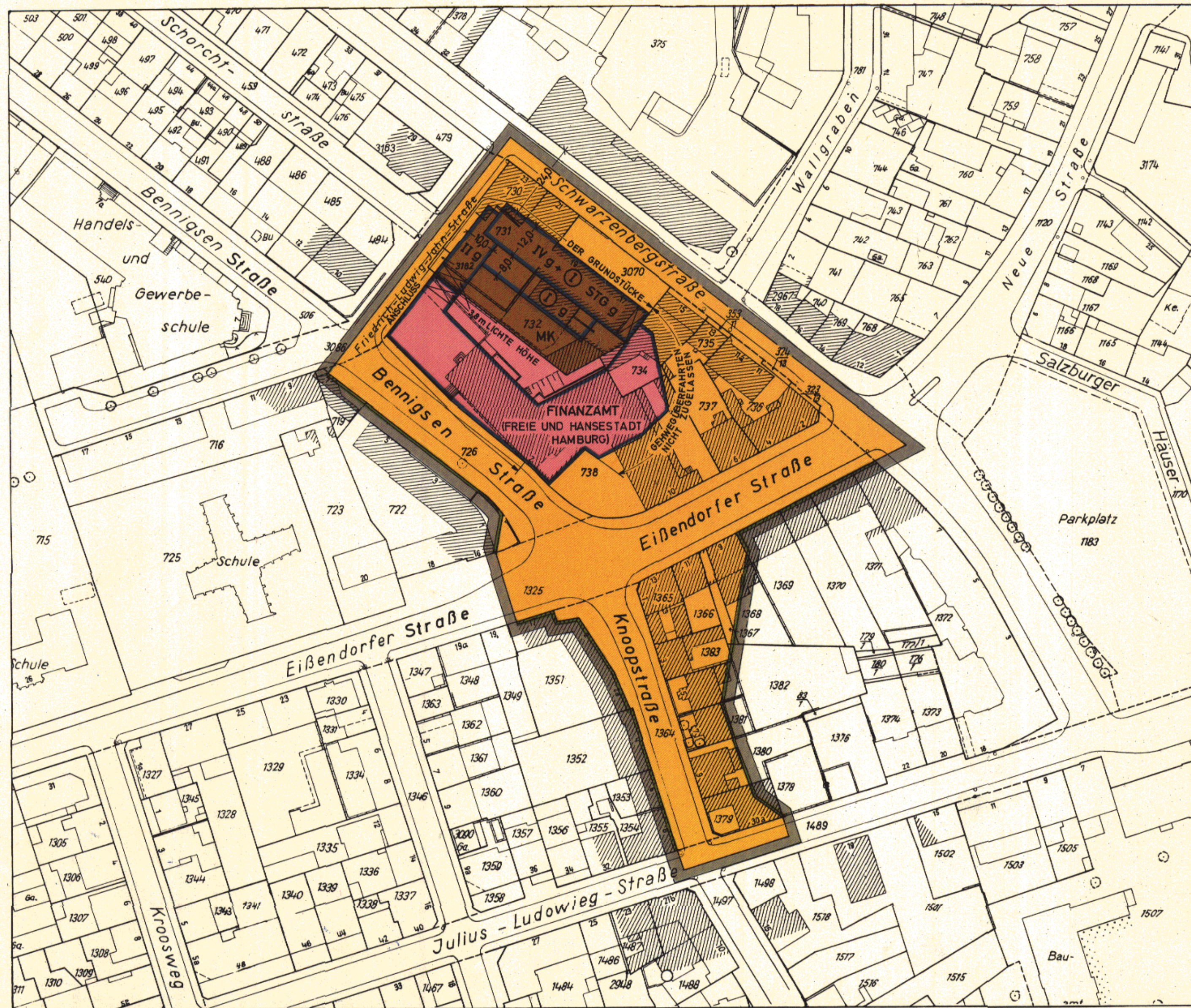




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN

KERNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

STAFFELGESCHOSS

GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG
VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

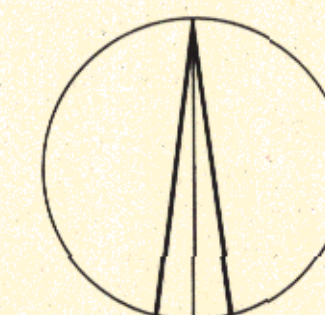


z.B. IV

①

IV g + ① STG g

g



1 : 1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 30. November 1971

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Bestimmung:

Das Staffelgeschoß ist an der Vorder- und Rückseite um 1,5 m
und an den Giebelseiten um 4,5 m zurückzusetzen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

HARBURG 19

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 701

(6424 Harburg , B. 23 und 28/W)

Offieldruck: Vermessungsamt Harburg 1971

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Feldvergleich vom Juni 1970
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 23647 A

Gesetz
über den Bebauungsplan Harburg 19

Vom 30. November 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 19 für den Geltungsbereich Knoopstraße — von der Eißendorfer Straße über das Flurstück 722 der Gemarkung Harburg zur Bennigsenstraße — Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße — Schwarzenbergstraße — Eißendorfer Straße — von der Ostgrenze des Flurstücks 1368 über die Flurstücke 1367, 1383 bis 1379 der Gemarkung Harburg zur Julius-Ludowieg-Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt die nachstehende Bestimmung:

Das Staffelgeschoß ist an der Vorder- und Rückseite um 1,5 m und an den Giebelseiten um 4,5 m zurückzusetzen.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1971.

Der Senat

**Vierunddreißigste Änderung des Aufbauplanes
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom 30. November 1971

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Anlage.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 30. November 1971.

Der Senat